



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2012

Heilbad Heiligenstadt, den 30.10.2012

Nr. 33

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern. (Gefahrgutverordnung Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern – GGVSEB im Gebiet des Landkreis Eichsfeld) ... 166

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserleistungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf  
Einladung zur 4. ordentlichen Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2009 bis 2014 ... 170

Abwasserzweckverband "Obere Hahle", 37339 Teistungen  
Bekanntmachung und Auslegungshinweis zur 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ... 170  
1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2012 ... 171  
1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.2002 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ ... 172

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern. (Gefahrgutverordnung Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern – GGVSEB im Gebiet des Landkreis Eichsfeld)**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 GGVSEB wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Eichsfeld für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 die in der Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (siehe § 35 Abs. 1 GGVSEB und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgutausnahmereverordnung – GGAV 2002).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- BAB A 38
- Außerhalb geschlossener Ortschaften die Bundesstraßen B 80 und B 247
- Innerhalb geschlossener Ortschaften (Verkehrszeichen 310 und 311 StVO) die Vorfahrtsstraßen (Verkehrszeichen 306 StVO) soweit die Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Verkehrszeichen 261 oder 269 StVO (siehe Anlage) oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gesperrten Straßen.

2.4 sonstige geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung:

Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- Autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen, den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstraßen
- Landesstraßen
- Kreisstraßen

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

### 3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/ Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren.

Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

### 3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

## 4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

### 4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung; z.B. durch farbige Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen).

#### 4.1.1 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

#### 4.1.2 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

### 4.2 Beschreibungen des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

### 4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen.

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

#### 4.4 Aufbewahrungspflichten

Die Unterlagen der Nummern 4.1 bis 4.2 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

#### 5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

#### 6. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Eichsfeld erteilt.

Landratsamt Eichsfeld

Rechts- und Ordnungsamt/ Straßenverkehrsbehörde

Telefon: 03606-6503620

Telefax: 03606-6509046

(Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr; Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

#### 7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.  
Sie tritt zum 01.11.2012 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.10.2012

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

#### Anlage:

##### Zeichen 261

- K 225 von Abzweig L 2032 bis Ortslage Effelder
- K 235 von Ortsausgang Kreuzebra bis Ortseingang Beuren
- Gemeindestraße Ortsausgang Kefferhausen bis Einmündung K 229

##### Zeichen 269

- L 1003 von Ortsausgang Mackenrode über Eichstruth bis Ortseingang Dieterode
- L 1005 von Abzw. L 1006 bei Heiligenstadt über Geisleden bis Ortseingang Kreuzebra
- L 1006 von Abzw. L 1005 bei Heiligenstadt bis Abzw. L 2024 bei Flinsberg
- L 1011 von Ortsausgang Brehme bis Ortseingang Ecklingerode
- L 1012 von Ortsausgang Sonnenstein OT Jützenbach bis Ortseingang Sonnenstein OT Zwinge
- L 1015 von Abzw. K 232 bei Rüdigershagen bis Kreisgrenze Unstrut-Hainich Kreis
- L 2017 von Ortsausgang Wehnde bis Einmündung L 1011
- L 2027 von Abzw. K 114 bei Misserode bis Abzw. L 1003 bei Wiesenfeld
- L 2048 von Ortsausgang Bernterode bis Ortseingang Niederorschel (Neue Umgehungsstraße)
- L 2060 von Ortsausgang Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode bis Abzw. L 1012
- K 229 (ehem. L 2020) von Ortsausgang Bodenrode bis Ortseingang Steinbach
- K 229 von Abzw. L 1005 in Geisleden bis Ortseingang Heuthen
- K 229 von Abzw. L 3080 bis L 1005 in Geisleden
- K 231 von Ortsausgang Lutter bis Ortseingang Kalteneber
- K 101 von Abzw. K 229 bei Bodenrode bis Ortseingang Reinholterode
- K 115 von Abzw. L 1003/L 2032 bei Geismar bis Ortseingang Döringsdorf
- K 202 von Abzw. L 2017 bis Abzw. L 1011

- Gemeindestraße von Ortsausgang Am Ohmberg, OT Großbodungen bis Ortseingang OT Hauröden
- Gemeindestraße aus Richtung Marth bis B 80 (Wiesenmühle)
- Gemeindestraße von Ortsausgang Am Ohmberg, OT Wallrode bis Kreisgrenze Nordhausen
- Gemeindestraße von Ortsausgang Bodenrode bis Ortseingang Wingerode
- Gemeindestraße von Ortsausgang Heuthen bis Ortseingang Kreuzebra

Wasserleistungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

**Einladung zur 4. ordentlichen Verbandsversammlung der Legislaturperiode  
2009 bis 2014**

Am Dienstag, den **20. November 2012** findet um **18:00 Uhr** im Sitzungsraum (1. Etage) der Stadtverwaltung Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 in 37351 Dingelstädt die 4. ordentliche Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge und Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 3. ordentlichen Verbandsversammlung vom 22. November 2011
4. Beschluss über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2013  
Beschlussvorlage Nr. 1/2012
5. Beschluss über die Bestätigung der Abweichungen des Investitionsplanes 2011  
Beschlussvorlage Nr. 2/2012
6. Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2011, Entlastung des Werkleiters,  
des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsausschusses  
Beschlussvorlage Nr. 3/2012
7. Beschluss über die Bestellung der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2012  
Beschlussvorlage Nr. 4/2012
8. Beschluss über die Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen  
Beschlussvorlage Nr. 5/2012
9. Bericht der Werkleitung über den bisherigen Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2012,  
Verschiedenes/Sonstiges/Informationen/Anfragen

Helmsdorf, 17. Oktober 2012

gez. Brand  
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

**Bekanntmachung und Auslegungshinweis zur 1. Nachtragshaushaltssatzung mit  
Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 des Abwasserzweckverbandes  
„Obere Hahle“**

Mit Beschluss Nr. 10/2012 vom 18.09.2012 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragswirtschaftsplan wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.10.2012 die 1. Nachtragshaushaltssatzung gewürdigt und die Kreditaufnahme in Höhe von 22.282,00 € genehmigt.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2012 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**01.11.2012 bis 16.11.2012**

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen – Zimmer 209 – öffentlich aus.

Weiterhin kann der Nachtragswirtschaftsplan 2012 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 26. Oktober 2012

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

## **1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle", 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2012**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), i.V.m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. Seite 561) erlässt der Abwasserzweckverband "Obere Hahle" folgende 1. Nachtragsaushaltssatzung 2012:

### § 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 festgesetzt:

#### **1. im Erfolgsplan**

	von bisher	erhöht um	festgesetzt auf
die Erträge	<b>1.427.157,00 €</b>	<b>54.391,00 €</b>	<b>1.481.548,00 €</b>

	von bisher	vermindert um	festgesetzt auf
die Aufwendungen	<b>1.368.900,00 €</b>	<b>139.960,00 €</b>	<b>1.228.940,00 €</b>

#### **2. im Vermögensplan**

	von bisher	vermindert um	festgesetzt auf
die Einnahmen	<b>2.540.700,00 €</b>	<b>1.195.370,00 €</b>	<b>1.345.330,00 €</b>

	von bisher	vermindert um	festgesetzt auf
die Ausgaben	<b>2.540.700,00 €</b>	<b>1.195.370,00 €</b>	<b>1.345.330,00 €</b>

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von **22.282,00 €** vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Gesamtbetrag der Umlage wegen der zu erwartenden Gebührenmindereinnahmen vermindert sich auf **17.170,00 €**.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 26. Oktober 2012

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

## **1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.2002 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

### Präambel

Aufgrund der §§ 19, 20 ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531, 532) und der §§ 57, 58, 60b, 60c ThürWG vom 18.08.2009 (GVBl. 2009, Seite 648) erlässt der Abwasserzweckverband Obere Hahle mit Beschluss der Versammlung vom 18.09.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerung (EWS) vom 20.12.2002:

### Artikel 1

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, die dem Stand der Technik entspricht, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung der in Betracht kommenden Verfahren nach dem jeweils anzuwendenden Stand der Technik möglich ist. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.“

### Artikel 2

§ 21 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen über den Stand der Technik, kann der Zweckverband die Änderung bzw. Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen“.

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Teistungen, 26. Oktober 2012

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Siegel